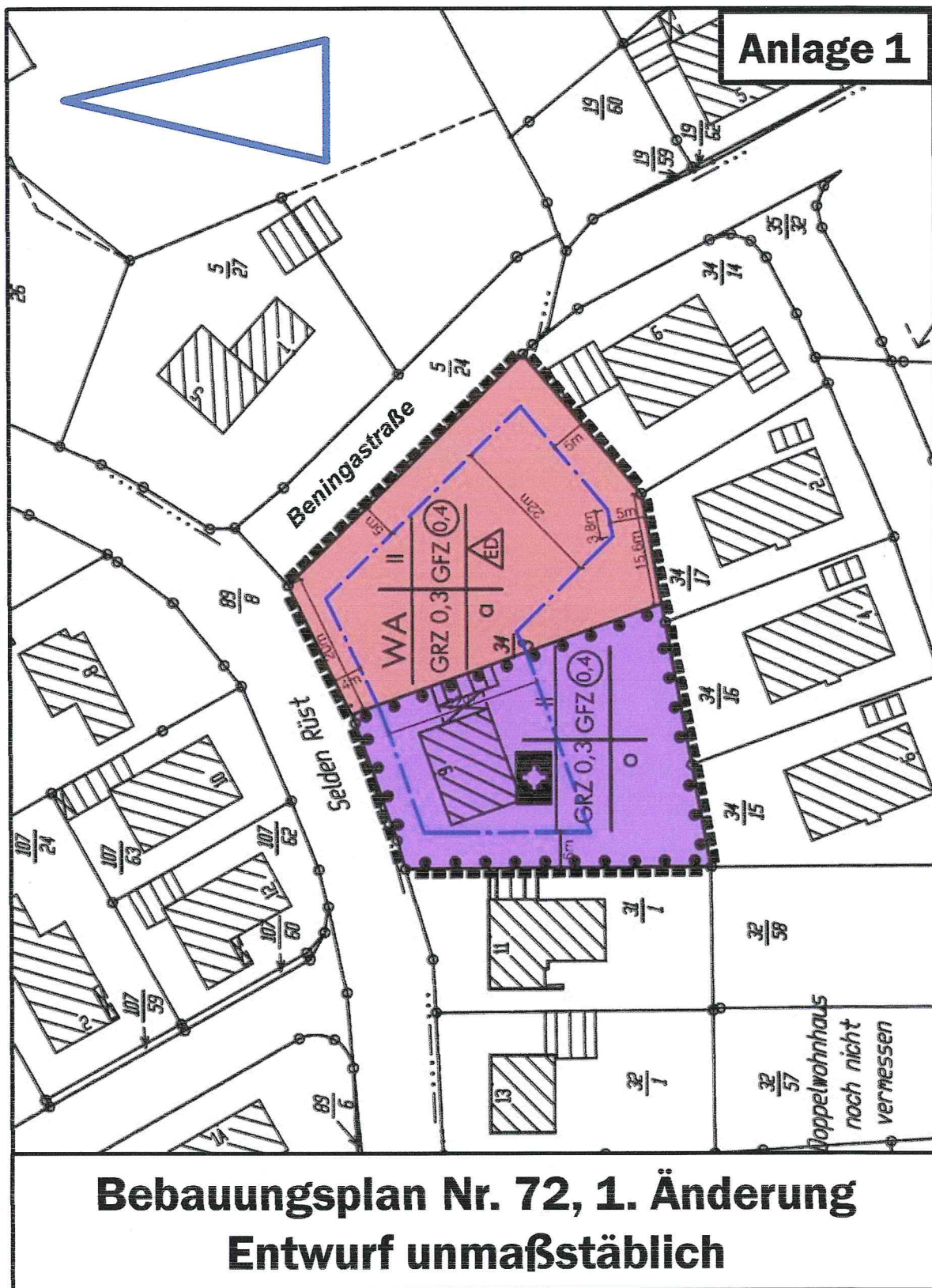




Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet



Fläche für Gemeinbedarf
Zweckbestimmung:



Kirchen und kirchlichen Zwecken
dienende Gebäude und Einrichtungen

Maß der baulichen Nutzung

GRZ

Grundflächenzahl

GFZ

Geschossflächenzahl

II

Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Bauweise und Baugrenzen



Baugrenze

o

offene Bauweise

a

abweichende Bauweise

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 72 gelten auch für diese 1. Änderung weiter.

Weitere textliche Festsetzung:

Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977 anzuwenden.

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 72, 1. Dachaufbauten und 2. Dachformen, gelten auch für diese 1. Änderung weiter.

Die örtliche Bauvorschrift Nr. 3 Vollgeschoss wird ersatzlos aufgehoben.

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde - unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Altablagerungen / Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfallbehörde - zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

Lage der Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadt - oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

Stadt Norden

Bebauungsplan Nr. 72

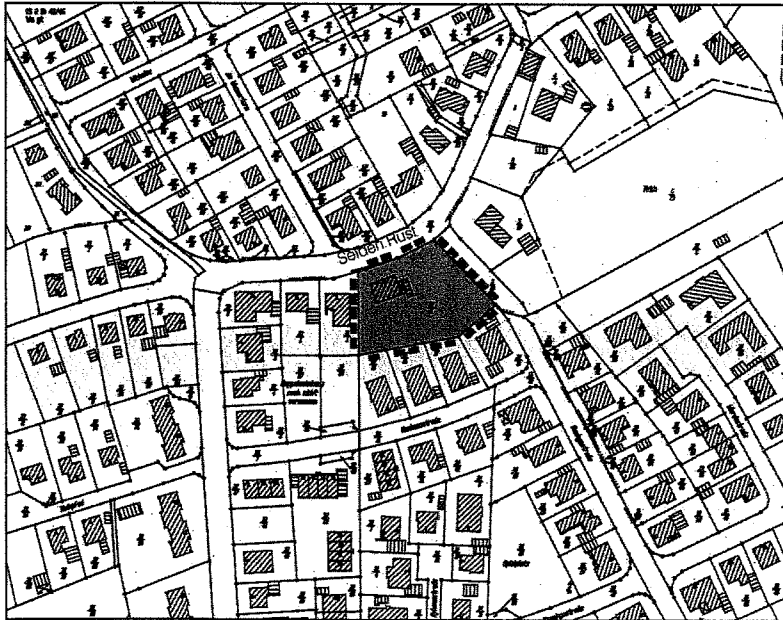
1. Änderung

„Selden Rüst / Beningastraße“

mit örtlichen Bauvorschriften

BEGRÜNDUNG

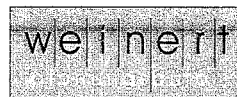
Innenbereichsbebauungsplan gem. § 13a BauGB



Übersichtskarte

Stand: 07.01.2011

Planungsbüro Weinert
Norddeicher Straße 142 26 506 Norden
Telefon 04931/918136-1 Telefax 04931/918136-2



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes	4
3	Planungsvorgaben.....	4
3.1	Raumordnung.....	4
3.1.1	Landesraumordnung	4
3.1.2	Regionale Raumordnung.....	5
3.2	Flächennutzungsplan der Stadt Norden.....	5
3.3	Bebauungspläne	6
4	Bestand und gegenwärtige Nutzung.....	7
4.1	Nutzung.....	7
4.2	Verkehr.....	8
5	Inhalt und Auswirkungen der Planung	8
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	8
5.3	Bauweise und Baugrenzen.....	9
5.4	Textliche Festsetzungen.....	9
5.5	Örtliche Bauvorschriften	9
6	Abwägungsrelevante Belange	10
6.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	10
6.1.1	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	10
6.2	Natur und Landschaft	10
7	Flächenbilanz	11
8	Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	11
9	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	12
9.1	Baunutzungsverordnung	12
9.2	Bodenfunde	12
9.3	Altablagerungen / Altstandorte	12

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Selden Rüst / Beninga Straße" erfolgt die teilweise Aufhebung einer Fläche für den Gemeinbedarf, die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird. Innerhalb des Plangebietes, wird ein weiterer Bedarf an kirchlichen Anlagen, neben dem bereits vorhandenen Pfarrhaus, auch zukünftig ausgeschlossen. Daher soll auf Antrag der Ludgeri Kirchengemeinde der verbleibende Grundstücksbereich einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Entsprechend der umliegenden Bebauungsstruktur wird der östliche Teilbereich der Fläche für den Gemeinbedarf als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Ortsteil mit einem anhaltend hohen Wohnflächenbedarf, der durch die Entwicklung der Einwohnerzahl, insbesondere durch die sinkenden Haushaltsgrößen bzw. durch die steigenden durchschnittlichen Wohnflächen pro Person hervorgerufen wird.

Weiterhin wird eine Baulandverknappung durch eine Zuwanderung aus anderen Regionen verursacht. Diese wird durch hohe Baulandpreise in den Ballungsräumen verursacht, die ihrerseits eine Folge der Baulandverknappung ist. Die Ursachen für diese Wanderungsbewegung sind die niedrigen Grundstückskosten sowie die freie Landschaft (ländlicher Charakter) und die damit verbundene Verbesserung der Wohnumfeldqualität.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 wird weiteres Wohnbauland im Innenbereich mobilisiert und eine Lückenbebauung ermöglicht.

Das Plangebiet ist bereits allseitig von einer Bebauung umgeben, wodurch eine Auffüllung dieser Fläche städtebaulich sinnvoll ist. Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 72, ermöglichen keine bedarfsgerechte Ausnutzung Baugrundstückes und widersprechen daher den heutigen Ansprüchen einer nachhaltigen Entwicklung.

Entsprechend der Gebietsausprägung wird der östliche Teilbereich des Änderungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Im Geltungsbereich der 1. Änderung werden die Festsetzungen der GFZ und der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse entsprechend des angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes heruntersetzt sowie die überbaubare Grundstücksfläche angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 72 wurde am 27.10.1987 vom Rat der Stadt Norden als Satzung beschlossen und am 01.07.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht.

Nach der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetzesänderung kann ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, da

- der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient,

- die zulässige Grundfläche unter 20.000 qm liegt,
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- die Schutzgüter der FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Fall werden Flächen eines bestehenden Bebauungsplanes im westlichen Bereich der Stadt Norden überplant. Zusätzlich ist das Plangebiet allseitig von einer Bebauung umgeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 dient der Innenentwicklung der Stadt Norden.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Norden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 34/3 der Flur 37 der Gemarkung der Stadt Norden. Aus dem Übersichtsplan dieser Begründung sind die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches ersichtlich.

3 PLANUNGSVORGABEN

3.1 Raumordnung

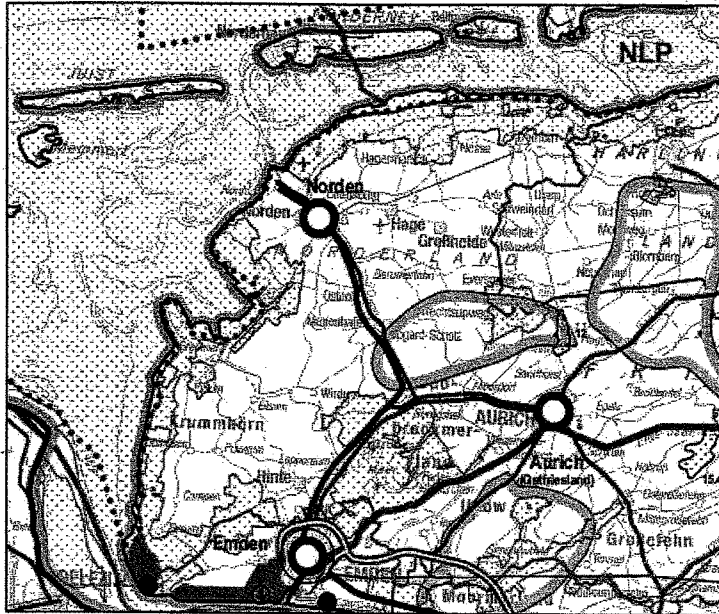
Die übergeordneten Belange der Raumordnung werden entsprechend der vorgegebenen Hierarchie dargestellt.

3.1.1 Landesraumordnung

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (LROP, vom 08.05.2008). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 steht den im LROP genannten Zielen nicht entgegen.

Die Stadt Norden ist im LROP als Mittelzentrum des nordwestlichen Ostfrieslands ausgewiesen und damit einer der Standorte für zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs.

Neben der Ausweisung der Bahnlinie als Haupteisenbahnstrecke und der Bundesstraße als Hauptverkehrsstraße sind keine zeichnerischen Darstellungen des LROP getroffen.



Auszug aus den Landesraumordnungsprogramm (ohne Maßstab)

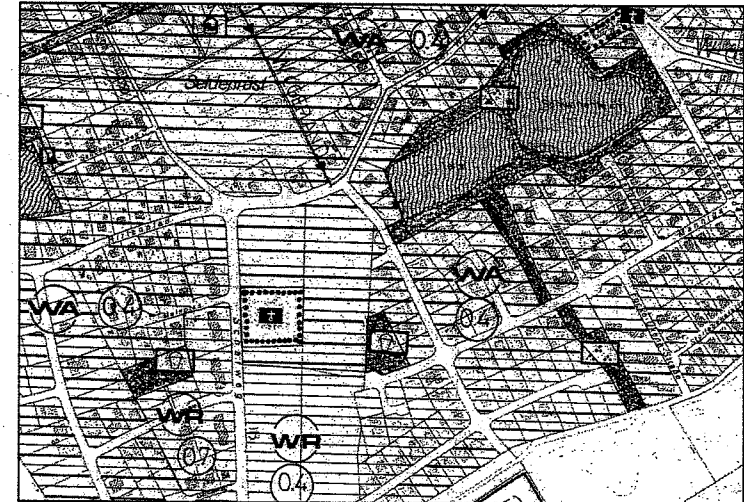
3.1.2 Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich ist seit dem 20.07.2006 nicht mehr rechtskräftig.

Mit dem Wegfall des Regionalen Raumordnungsprogramms gilt das Landesraumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich und damit für die Stadt Norden.

3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Norden

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan der Stadt Norden wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Geschossflächenzahl (GRZ) von 0,4 dargestellt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 wird das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf sowie als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.



Zeichnerische Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (Auszug ohne Maßstab)

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen den angestrebten Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 nur in geringen Umfang hinsichtlich der Lage der Fläche für den Gemeinbedarf. Aufgrund der mangelnden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplanes werden mit dieser Abweichung die Grundzüge des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Ferner ist trotz einer Abweichung vom gültigen Flächennutzungsplan eine Planänderung nicht erforderlich. Gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ermöglicht, bevor der Flächennutzungsplan geändert wurde. Da es sich im vorliegenden Fall um die Änderung eines Bebauungsplanes im Innenbereich handelt, ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt. Die Stadt Norden wird eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchführen.

3.3 Bebauungspläne

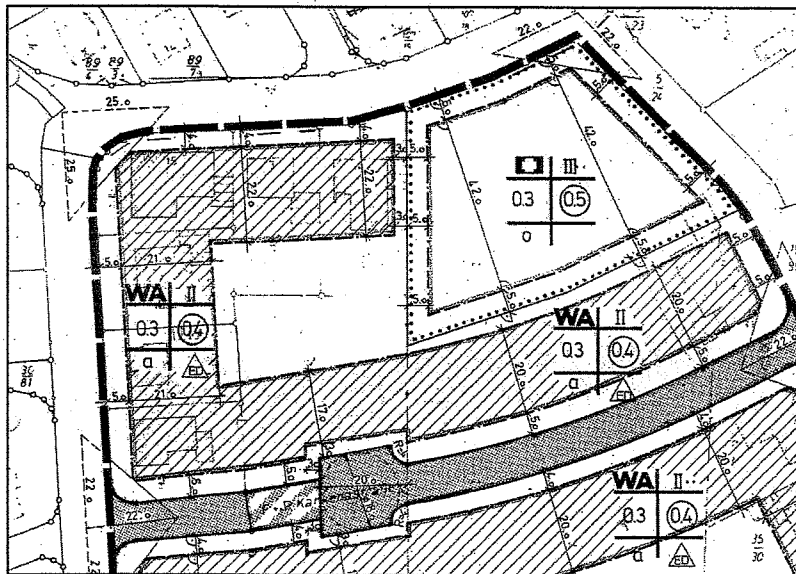
Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist für das Plangebiet eine Gemeinbedarfsfläche für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Ferner wird eine offene Bauweise (o) und eine max. dreigeschossige Bebauung vorgeschrieben.

Die westlich und südlich anschließenden Bereiche werden als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,4 sowie eine abweichende Bauweise (a) und eine max. zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 werden innerhalb des Geltungsbereichs die Festsetzungen der GFZ und der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse (III) aufgehoben und neu festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird entsprechend des angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes angepasst.

Die textlichen Festsetzungen der ursprünglichen Planfassung bleiben unberührt und behalten auch für die vorliegende 1. Änderung ihre Gültigkeit.

Die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) werden mit Ausnahme einer Eigendefinition über Vollgeschosse, übernommen. Die Festsetzung Nr. 3 Vollgeschoss wird ersatzlos aufgehoben.



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 72 (ohne Maßstab)

4 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG

4.1 Nutzung

Aufgrund der bestehenden Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf ist nur der westliche Teilbereich des Plangebietes mit einem Pfarrhaus bebaut. Der verbleibende östliche Bereich ist bis zum heutigen Zeitpunkt unbebaut und soll nach Angaben der Kirchengemeinde auch künftig keiner kirchlichen Nutzung zugeführt werden.

Entsprechend der Denkmalliste des Landkreises Aurich befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 keine Baudenkmäler. Folglich werden im Rahmen dieser Planung keine Denkmäler nachrichtlich übernommen.

Innerhalb des Plangebietes sind der Stadt Norden keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt.

4.2 Verkehr

Die äußere Erschließung erfolgt über die Straßen Selden Rüst sowie über die Beningastraße, die vollständig ausgebaut sind.

5 INHALT UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Ziel der verbindlichen Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer innerstädtischen Brachfläche in Form einer Einzel- bzw. Doppelhausbebauung. Hierbei wird entsprechend der bestehenden kirchlichen Nutzung der westliche Teilbereich auch weiterhin als Fläche für den Gemeinbedarf für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen festgesetzt. Der östliche Bereich wird hingegen entsprechend der umliegenden Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Hierbei wird der Charakter der umliegenden aufgelockerten Wohnbebauung, die überwiegend aus freistehenden Einfamilienhäusern besteht, fortgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Um die vorhandene, aufgelockerte Bebauungsstruktur mit Einfamilien- und Doppelhäusern städtebaulich weiterzuentwickeln, werden innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und der Fläche für Gemeinbedarf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 festgesetzt.

Das zulässige Höchstmaß gem. § 17 soll in diesem Plangebiet nicht ausgeschöpft werden, da eine derart dichte Bebauung nicht ortsüblich ist.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird die Anzahl der Vollgeschosse auf II beschränkt.

Mit diesen Festsetzungen werden die ursprünglichen Ausnutzungsziffern für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche teilweise herabgesetzt und an die des Allgemeinen Wohngebietes angepasst. Hierdurch wird eine homogene Bebauungsstruktur sichergestellt. Mit der vormaligen Festsetzung wäre bei einer Bebauung der Gemeinbedarfsfläche eine Integration in das Siedlungsbild nicht gewährleistet.

5.3 Bauweise und Baugrenzen

Innerhalb des Änderungsbereiches wird für das Allgemeine Wohngebiet eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, die inhaltlich genau zu bestimmen ist. Die abweichende Bauweise ist durch eine textliche Festsetzung Nr. 2 der ursprünglichen Planfassung konkretisiert (siehe Kap 5.4. Textliche Festsetzungen). Gem. der textlichen Festsetzung Nr. 2 sind innerhalb der abweichenden Bauweise nur Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung von 20 m. Für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird die offene Bauweise (o) übernommen.

Hinsichtlich der zulässigen Hausformen sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes Einzel- und Doppelhäuser (ED) zulässig. Diese Festsetzung entspricht der Vorgabe des angrenzenden WA-Gebietes aus dem Bebauungsplan Nr. 72.

Innerhalb des Plangebietes wird die überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 23 BauNVO) durch Baugrenzen festgesetzt. Hierbei wird die überbaubare Grundstücksfläche im Gegensatz zur vormaligen Festsetzung eingeschränkt und dem angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet angepasst. Dadurch soll eine städtebauliche Abrundung entsprechend der angrenzenden Siedlungsstruktur sichergestellt werden.

5.4 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen der ursprünglichen Planfassung werden übernommen und behalten auch für die vorliegende 1. Änderung ihre Gültigkeit.

Zusätzlich wird die folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977 anzuwenden.

Mit dieser Festsetzung wird für den Gesamtbebauungsplan eine einheitliche Bemessungsgrundlage insbesondere für die Beurteilung der Geschossigkeit gewährleistet.

5.5 Örtliche Bauvorschriften

Die ursprüngliche Fassung des Bebauungsplanes Nr. 72 beinhaltet gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) für die folgenden Bereiche:

1. Dachaufbauten
2. Dachformen
3. Vollgeschoss

Die Festsetzungen Nr. 1 und Nr. 2 werden übernommen und gelten auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 weiter.

Hingegen wird die Festsetzung Nr. 3 im Rahmen dieser Änderung ersatzlos aufgehoben, da entsprechend der neueren Rechtsprechung eine Eigendefinition von Vollgeschossen unzulässig ist (vgl. Kuschnerus, 2005, Der sachgerechte Bebauungsplan, Rd. 593 ff.).

6 ABWÄGUNGSRELEVANTE BELANGE

6.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. In den folgenden Abschnitten werden die vorliegenden Informationen über die relevanten Belange erläutert und miteinander abgestimmt.

6.1.1 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom XX.XX.2011 bis XX.XX.2011 vorgestellt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden im Wesentlichen die folgenden Stellungnahmen gegeben:

Dieser Teil der Begründung wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt.

6.2 Natur und Landschaft

Das Bebauungsplangebiet ist vollständig von einer Wohnbebauung umschlossen. Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 72, wodurch die Eingriffe in den Naturhaushalt bereits vorbereitet wurden. Durch die Planung werden somit keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verursacht.

Bei dem beschleunigten Verfahren gem. § 13a wird von einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (gem. § 2a BauGB), von der Angabe der verfügbaren Umweltinformationen (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (gem. § 6 Abs. 5 Satz 3) abgesehen.

Da die in Anspruch genommene Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, ist keine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 werden keine Vorhaben begründet, die nach anderen Gesetzen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter der NATURA 2000 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Folglich sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB erfüllt.

7 FLÄCHENBILANZ

Gesamtfläche des Plangebietes	2.767 m ²
Allgemeines Wohngebiet	1.451 m ²
Flächen für Gemeinbedarf	1.316 m ²

8 VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden.

Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas erfolgt durch den Anschluss an das Verteilernetz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden.

Telekommunikation

Der Anschluss an das öffentliche Fernsprechnet wird durch die ortsansässigen Telekommunikationsanbieter realisiert.

Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung wird durch Anschluss an das öffentliche Schmutzkanalsystem der Stadt Norden gewährleistet.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über den kommunalen Regenwasserkanal.

Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung wird zentral durch den Landkreis Aurich gewährleistet.

Löschwasser

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800 l/Min. bzw. 48 m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Norden vorzuhalten. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 100 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Behrends, und dem zuständigen Stadtbrandmeister abzustimmen.

9 HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

9.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990.

9.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Norden unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

9.3 Altablagerungen / Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde (Landkreis Aurich, Umweltamt) zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

Norden, den 07.01.2011

(Siegel)

.....
Die Bürgermeisterin